

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.01.2017**

Der Gemeinderat der Gemeinde Meckenbeuren hat am 27. Juni 2001 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung (mit Änderung vom 25.01.2017) beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlicher Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25 Euro,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	45 Euro,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50 Euro.

### **§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Entschädigung nach § 1.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher der Ortschaft Kehlen erhält in Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1.000 bis 2.000 Einwohner.

(3) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Entschädigung nach § 1.

### **§ 3a Kostenerstattung für Pflege und Betreuung Angehöriger**

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche entgeltliche Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Angehöriger im Sinne von § 20 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) sind auf Antrag gesondert zu erstatten.

### **§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtung außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 13.12.1976 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Das Inkrafttreten späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen. Die letzte Änderung trat am 06.02.2017 in Kraft.

#### *Hinweis:*

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Ausgefertigt:

Meckenbeuren, den 28. Juni 2001

gez. Weiß  
Bürgermeister

Ausgefertigt:

Meckenbeuren, den 26. Januar 2017

gez. Schmid  
Bürgermeister